

Anschriften lt. Verteiler

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
IV 303 - 163.101-§ 79

Telefon (0431)
988-3117
Herr Seifert

Datum
7. Januar 2005

Beratung und Beschlussfassung über Haushaltssatzungen

Aus gegebenem Anlass weise ich hinsichtlich der Beratung und Beschlussfassung über Haushaltssatzungen auf folgende Rechtslage hin:

1. Nach § 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den vorgeschriebenen Anlagen von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung beraten.
2. Nach § 83 Abs. 3 GO ist der Finanzplan der Gemeindevertretung spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und das Investitionsprogramm von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Eine Nichtbeachtung dieser zwingenden Vorgaben hat zur Folge, dass der Beschluss über die Haushaltssatzung verfahrensfehlerhaft zustande kommt und die Satzung angreifbar wird.

Ich empfehle daher dringend, bereits gefasste Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2005 auf die Einhaltung der o.g. Regelungen zu überprüfen und ggf. über die Haushaltssatzung neu zu beschließen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehle ich auch in Fällen bereits erfolgter Genehmigungen entsprechend vorzugehen und den neuen Beschluss der Kommunaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Hinsichtlich der Verpflichtung gemäß § 79 Abs. 1 i.V.m. § 78 Abs. 2 Satz 2 GO, den Stellenplan als Teil des Haushaltsplanes in öffentlicher Sitzung zu beraten, kann sich gerade bei kleineren Verwaltungen die Situation ergeben, dass sich die dem Stellenplan zuzuordnenden Personen leicht identifizieren lassen und nicht abstrakt über die Stelle, sondern über die stelleninnehabende Person diskutiert wird. In derartigen Fällen kann es zum Schutz der berechtigten Interessen Einzelner erforderlich sein, die Öffentlichkeit für entsprechende Beratungen vorübergehend auszuschließen. Die Öffentlichkeit ist anschließend für die weitere Beratung und Beschlussfassung des Stellenplanes wieder herzustellen.

Die Landräte bitte ich, die ihrer Aufsicht unterstehenden kommunalen Körperschaften entsprechend zu unterrichten.

gez.

Klaus Stöfen

Verteiler:

An die

Kreise,
Kreisfreien Städte,
Städte über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner und
Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden

Schulverband
Schule für Geistigbehinderte
Flensburg und Umgebung
Am Pferdewasser

24937 Flensburg

Schulverband Krummesse
Am Schart 8

23919 Berkenthin

Zweckverband „Wasserwerk Wacken“
Postfach 16 32

25506 Itzehoe

Zweckverband
„Beltringharder Koog“
Schulweg 4

25845 Nordstrand

Verband zur Unterhaltung von
Schwarzdecken im Kreis Plön
Hamburger Straße 17 / 18

24306 Plön

Zweckverband
„Anlegestelle Strucklahnungshörn“
beim Amt Nordstrand
Schulweg 4

25845 Nordstrand

Krankenhaus und Seniorenzentrum Itzehoe
Zweckverband des Kreises Steinburg
und der Stadt Itzehoe
Robert-Koch-Straße 2

25524 Itzehoe

Entwicklungsgemeinschaft
Altenholz-Dänischenhagen-Kiel
Allensteiner Weg 2 - 4

24161 Altenholz

Zweckverband
ÖPNV Steinburg
Postfach 16 32

25506 Itzehoe

Abwasserverband Raa
Lornsenstraße 52

25335 Elmshorn

Zweckverband
„Schaalsee-Landschaft“
Kreishaus

23909 Ratzeburg

Zweckverband Kindertagesstätte
Heide-Umland
Postfach 17 80

25737 Heide

Abwasser-Zweckverband
Pinneberg

25491 Hetlingen

Schulverband Bad Schwartau
Markt 15

23611 Bad Schwartau

Zweckverband „Wirtschaftsentwicklungs-
gemeinschaft Flensburg / Handewitt“
Hauptstraße 9

24983 Handewitt

Zweckverband
Museumsverband Nordfriesland
Herzog-Adolf-Straße 25

25813 Husum

Zweckverband Kommunal-Diakonischer
Wohnungsverband Heide
Postelweg 1

25746 Heide

Zweckverband Ostholstein
Strandallee 112 - 114

23669 Timmendorfer Strand

nachrichtlich:

Statistisches Amt
für Hamburg und Schleswig-Holstein
z. Hd. Herrn Steindel
Postfach 7130
24171 Kiel

Dataport
Anstalt des öffentlichen Rechts
Altenholzer Straße 10-14
24161 Altenholz

Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Landesverbände
Schleswig-Holstein

24105 Kiel

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
- LRH 4 -

24103 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung